



Newsletter Oktober 2018

Aus der AFAE

Symposium 2019

Das 27. Symposium des Vereins findet am 01./02.02.2019 in Mühlheim an der Ruhr statt. Die Einladungen hierzu wurden versandt.

Arzthaftungsrecht

1. Zur Anforderung an die besondere Aufklärung vor OP bei „relativer Indikation“

Bei einer relativen Indikation zur Operation an der Lendenwirbelsäule bedarf es einer dezidierten Aufklärung über die echte Alternative einer konservativen Behandlung.

An die Aufklärung bei einer relativen Operationsindikation sind besondere Anforderungen zu stellen, wenn der konservative Therapieansatz zu kurz gewählt worden ist. Auf das erhöhte Risiko einer Duraverletzung - wegen einer Voroperation - ist gesondert hinzuweisen.

Bei einer chronischen inkompletten Kaudalähmung mit Störung der Sexualfunktion, Fußheber- und Fußsenkerparese und rückgebildeter Blasenentleerungsstörung sowie einer reaktiven depressiven Entwicklung kann ein Schmerzensgeld von 75.000,- EUR angemessen sein.

OLG Hamm, Urteil vom 15. Dezember 2017, Az. I-26 U 3/14

<https://www.juris.de/jportal/portal/t/tga/page/jurisw.psml?doc.hl=1&doc.id=KORE201822018&documentnumber=3&numberofresults=4&doctyp=juris-r&showdoccase=1&doc.part=K¶mfromHL=true#focuspoint>

2. Honorararzt operiert im Krankenhaus, wer haftet für Fehler?

Leitsatz

1. Ist das identische Interesse gegen die identische Gefahr mehrfach haftpflichtversichert, liegt ein Fall des § 78 Abs. 1 Alt. 2 VVG vor, der zu einem Innenausgleich zwischen den Haftpflichtversicherern führt. Dies gilt auch dann, wenn sich die Mehrfachversicherung nur für eine Schnittmenge bestimmter Tätigkeiten (hier: ambulante Vorbereitungsmaßnahmen eines Arztes in niedergelassener Tätigkeit für eine spätere stationäre operative Behandlung als Honorararzt) ergibt (Teilidentität von Interesse und Gefahr).

2. Der Innenausgleich zwischen den Versicherern gemäß § 78 Abs. 1 und 2 VVG hat grundsätzlich Vorrang vor einem Regress gegen den Versicherten nach § 86 Abs. 1 VVG.

Ein Facharzt für Neurochirurgie hatte ambulant eine die Indikation für eine Wirbelsäulen-OP gestellt. Diese führt er anschließend im Krankenhaus als Honorararzt durch. Vorgestellt hatte sich der betroffene Patient allerdings in der Praxis des Neurochirurgen. Wenige Tage nach dem Eingriff kam es zu Komplikationen, der Arzt operierte erneut, anschließend wurde der Patient verlegt und von einem anderen Arzt operiert. Aufgrund eines Schlichtungsverfahrens leistete der Haftpflichtversicherer des Krankenhausträgers aufgrund Abfindungsvergleich 170.000 Euro und forderte diese vom Arzt zurück.

Der BGH ist der Ansicht, dass, soweit das behauptete Behandlungsverschulden des Arztes im Rahmen seiner niedergelassenen Tätigkeit erfolgt ist diese Tätigkeit auch haftungsrechtlich dieses zuzuordnen, es liege mithin ein Fall der Mehrfachversicherung vor. Das Ausgleichsbegehren des Patienten gegen den Arzt scheidet insoweit jedenfalls am Vorrang des Ausgleichs unter den Haftpflichtversicherern (§ 78 Abs. 1 und 2 VVG).a) Für ärztliches Fehlverhalten im Rahmen seiner niedergelassenen Tätigkeit haftet der Arzt nach allgemeinen Grundsätzen selbst. Soweit die behaupteten Fehler im Rahmen seiner niedergelassenen Tätigkeit begangen (fehlerhaft gestellte Indikation, unzureichende Aufklärung) und mitursächlich für den später durch die im Rahmen des honorarärztlichen Verhältnisses erfolgte fehlerhafte Operation eingetretenen Schaden des Patienten geworden sein sollten, hafte der Arzt dem Patienten daher schon aus diesem vorgelagerten Fehlverhalten in grundsätzlich voller Höhe selbst, der Versicherungsschutz des Arztes bei seiner Versicherung träte damit insoweit neben den Versicherungsschutz, den der Arzt über die auf ihn erstreckte Haftpflichtversicherung des Krankenhauses genießt.

BGH, Urteil vom 13. März 2018 – VI ZR 151/17

<https://www.juris.de/perma?d=KORE300762018>

Berufsrecht / Approbation

1. Approbation erfordert gleichwertigen außerhalb der EU erworbenen ärztlichen Ausbildungsstand

Ein außerhalb der Europäischen Union ausgebildeter Arzt hat nur dann Anspruch auf Erteilung einer Approbation ohne weitere Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Hierzu bedarf es regelmäßig unter anderem insbesondere der Vorlage eines individualisierten Curriculums hinsichtlich der universitären Ausbildung im Ausland.

Geklagt hatte ein Arzt aus der Ukraine. Seit 2014 ist er in einem Krankenhaus in Deutschland ganztägig beschäftigt. Im März 2015 beantragte er beim beklagten Land die Erteilung einer Approbation als Arzt. Nachdem ein Gutachter zu dem Ergebnis gekommen war, dass nur in Teilbereichen eine Gleichwertigkeit des Studiums festgestellt werden könne und die spezifischen Defizite, insbesondere im Hinblick auf landesspezifische Aspekte, durch die berufliche Tätigkeit des Klägers nicht völlig ausgeglichen seien, lehnte das beklagte Land die Erteilung der Approbation ab und legte fest, dass der Kläger einen gleichwertigen Ausbildungsstand nur durch Ablegung einer Prüfung nachweisen könne, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfungen beziehe; zusätzlich werde als weiteres Fach Allgemeinmedizin festgelegt. Hiergegen klagte der Arzt und machte geltend, dass insgesamt eine Gleichwertigkeit der Ausbildung gegeben sei. Das sah das VG anders. Der Ausbildungsstand des Klägers sei an der Grundausbildung für Ärzte, wie sie die Bundesärzteordnung und die Approbationsordnung für Ärzte vorsehe, zu messen. An der Gleichwertigkeit seines Ausbildungsstands bestünden vorliegend allein bereits deshalb erhebliche Bedenken, weil er trotz entsprechender Aufforderung kein aufgeschlüsseltes Curriculum über den Inhalt seiner Ausbildung in deutscher Sprache vorgelegt habe, weswegen der erforderliche Vergleich der Ausbildungen nicht möglich sei. Die vom Kläger vorgelegten Unterlagen ließen ohne individualisiertes Curriculum in einer Vielzahl von Fällen keinen verlässlichen Rückschluss auf den Stoffinhalt der gelehrteten Fächer zu. Aus der von ihm beigebrachten übersetzten Bescheinigung der ukrainischen Universität lasse sich lediglich eine stundenmäßige Unterteilung in Vorlesungen, praktische Übungen und selbstständige Arbeit des Studenten entnehmen. Insbesondere war unklar, in welchem Umfang dem Kläger Kenntnisse in den Fächern Medizin des Alterns und des alten Menschen, Prävention und Gesundheitsförderung, Schmerzmedizin, psychosomatische Medizin und Psychotherapie vermittelt worden seien. Der Kläger habe die festgestellten wesentlichen Unterschiede auch nicht vollumfänglich durch seine ärztliche Berufspraxis ausgeglichen. Dies sei nicht hinreichend belegt.

VG Trier, Urteil vom 17.09.2018, Az.2 K 6384/17.TR

2. Zahnärztliche Werbung für Bleaching mit Preis-/Leistungspaketen ist erlaubt

Hierbei führte das Verwaltungsgericht u.a. aus: Die in Rede stehende Werbung ist auch nicht unter dem Aspekt zu beanstanden, dass Werbung mit Preisen "ab" einem bestimmten Betrag in den Fällen irreführend sein könnte, dass nicht sämtliche, sondern nur einzelne Zähne oder gar nur ein einziger Zahn gebleicht werden sollen. Der durchschnittliche Empfänger, der die Werbung der Homepage zur Kenntnis nimmt, wird von dem Regelfall ausgehen, dass sich die Untergrenzen der Leistungspakete auf ein vollständiges Gebiss beziehen werden. Dass für das C. eines einzelnen Zahns geringere Kosten anfallen werden, drängt sich auch in Anbetracht der Werbung mit Leistungspaketen und Preisangaben "ab 129,- Euro" unmittelbar auf. Es ist in Anbetracht dieser Selbstverständlichkeit nicht erforderlich, dass die Werbung jeder denkbaren Sonderkonstellation Rechnung trägt. Hierfür steht das vom Antragsteller ausdrücklich in den Vordergrund gestellte Beratungsgespräch zur Verfügung. Zudem weist der Antragsteller sogar selbst im Werbetext darauf hin, dass es möglich sei, auch nur einen Zahn zu bleichen; die preislichen Konsequenzen einer solchen begrenzten Behandlung drängen sich auf, ohne dass dies der näheren Erwähnung bedürfte.

VG Münster, Urteil vom 09.05.2018, Az.18 K 4423/17.T

<https://www.juris.de/perma?d=JURE180010427>

Krankenversicherungsrecht / Pflegeversicherung

Anfechtung eines privaten Versicherungsvertrags wegen arglistiger Täuschung

Nach dem Bundesgerichtshof fällt ein Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Anfechtung eines privaten Pflegeversicherungsvertrages in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit.

BGH, Beschluss vom 12.09.2018, Az. IV ZB 1/18

Leistungs- und Vergütungsrecht

AG lehnt Klageort am Praxissitz ab

Ein niedergelassener Arzt erhob Klage wegen Zahlung seines Honorars gegen einen Privatpatienten am Standort der Praxis in Frankfurt. Das Amtsgericht lehnte ab und verwies die Sache an den Wohnsitz des Patienten in Vechta. Es handle sich um eine Zahlungspflicht und hier gelte grundsätzlich immer der Wohnsitz des Schuldners als Erfüllungsort für die Vergütungsansprüche (§ 270 Abs. 4 BGB i.V.m. § 269 Abs. 1 BGB). Das gelte auch für die Honoraransprüche eines Arztes: Der Patient erhalte eine Rechnung und begleiche diese üblicherweise von seinem Wohnort aus, z.B. per Überweisung. Der Leistungsort liege somit auch in diesem Fall am Wohnsitz des Patienten. Dass der Leistungsort, also der Sitz der Praxis, automatisch auch für die Zahlungspflicht gilt, verneinte das Gericht.

AG Frankfurt, Beschluss vom 11.09.2018, Az. 32 C 1041/18

Vertragsarztrecht

Weiterbildung muss persönlich erbracht werden

Niedergelassene Ärzte müssen ihre Weiterbildungsassistenten anleiten und überwachen, sonst droht die Rückforderung.

Geklagt hatte ein niedergelassener Arzt, der nicht nur als Allgemeinmediziner zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen war, sondern auch als Geschäftsführer mehrerer Gesellschaften fungierte. In seiner Praxis beschäftigte er einen Weiterbildungsassistenten.

Die Kassenärztliche Vereinigung forderte vom Praxisinhaber das Honorar für Leistungen zurück, die er angeblich montags, mittwochs, donnerstags und freitags in seiner Praxis erbracht hatte. Die Honorarbescheide wurden aufgehoben, nachdem sich rausgestellt hatte, dass der Arzt nur an Dienstagen persönlich in der Praxis anwesend war. Tatsächlich hatte die anderen, über seine Arztnummer abgerechneten, Leistungen sein Weiterbildungsassistent Dr. M. erbracht.

Diese Leistungen könnten nicht als persönlich erbrachte Leistungen abgerechnet werden, so die KV. Der Arzt sollte deshalb über 70.000 Euro zurückzahlen. Außerdem stellt die KV fest, dass die Umstände, unter denen der Weiterbildungsassistent beschäftigt wurde, die für die Förderung geforderten Richtlinien nicht erfüllten. Da der Arzt seine Pflichten als Ausbilder vernachlässigt habe, seien auch Fördermittel von rund 40.000 Euro zu erstatten.

BSG, Beschlüsse vom 31.08.2018, Az.: B 6 KA 25/18 B
<https://www.juris.de/perma?d=JURE180015174> und B 6 KA 26/18 B
<https://www.juris.de/perma?d=JURE180015174>

Stellenangebote

pwk & PARTNER ist eine bundesweit, hochspezialisiert im Medizinrecht tätige Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Dortmund. Wir verstehen uns als kompetente Ansprechpartner für niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Privatkliniken, Berufsverbände, Praxisnetze, Pflegeeinrichtungen und alle anderen Leistungserbringer im Gesundheitswesen.

Zur Verstärkung unseres Teams in Dortmund suchen wir für den Bereich des Gesellschaftsrechts eine(n)

Rechtsanwalt (m/w)

Wir erwarten Engagement, ein überzeugendes Auftreten, Bereitschaft zum teamorientierten Arbeiten und einschlägige berufliche Erfahrungen im Gesellschaftsrecht. Wünschenswert wären zusätzliche Kenntnisse im Bereich des Vertragsarztrechts.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer im Medizinrecht hochspezialisierten Kanzlei.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an
pwk & PARTNER Rechtsanwälte mbB
Herrn Rechtsanwalt Peter Peikert
Saarlandstr. 23
44139 Dortmund
T +49 (0) 231 77574-118
peter.peikert@pwk-partner.de

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afae.de>, Ritterstraße 9, 40213 Düsseldorf, Telefon
0211/864630, Telefax 0211/320840

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE